



Satzung des Tennisclub Kürnach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Tennisclub Kürnach e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Kürnach.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Tennisclub Kürnach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu fördern, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern und zu fördern.
3. Alle Einnahmen und Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, wie die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten, die Errichtung eines Clubheims inklusive Sanitäreinrichtungen, die Förderung der Jugend, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Kursen zur Förderung des Vereinsziels.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel, Vereinsvermögen, Vereinsjahr

1. Die Mittel des Tennisclub Kürnach e.V. dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kürnach, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Tennisclub Kürnach e.V. kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein unterteilt sich in: a) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des vorherigen Jahres vollendet haben. b) Außerordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. c) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste ernannt werden können. d) Passive Mitglieder, die keine Spielberechtigung besitzen und nicht zu Arbeitseinsätzen verpflichtet sind; sie zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag ohne Aufnahmegebühr.
3. Der Vorstand kann unter bestimmten Bedingungen das Ruhen der Mitgliedschaft für ein Jahr beschließen.

§ 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss

1. Ein Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vereinsausschuss aus Gründen wie unsportlichem Verhalten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben, was jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Mitgliederrechte und -pflichten, abgesehen vom Anspruch auf ausstehende Beiträge oder sonstige Forderungen. Zudem verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod des Mitglieds.



§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Mahngebühren, Arbeitseinsatz

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags, der Umlagen, der Mahngebühren sowie die Regelungen für den Arbeitseinsatz fest.
2. Frauen und Männer sind ab dem 65. Lebensjahr von Arbeitseinsätzen befreit.
3. Außerordentliche Mitglieder dürfen ab dem 16. Lebensjahr zu Arbeiten zur Platzpflege unter Aufsicht eingesetzt werden.
4. Jedes Mitglied, welches in die Arbeitsstunden Regelung fällt hat im Jahr 5 Arbeitsstunden zu leisten. Diese Ableistung ist im Zeitraum März – Oktober möglich.
5. Die Höhe des Arbeitsstundenlohnes beträgt 20€/Stunde und wird bei Nichtleistung des Mitgliedes zusammen mit dem Jahresbeitrag eingezogen, bzw. in Rechnung gestellt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
2. Mitglieder mit einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr können ihre Mitgliederrechte nicht ausüben.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern, das Vereinseigentum schonend zu behandeln, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

§ 8 Vorstand und Vereinsausschuss

1. Die Organe des Tennisclub Kürnach e.V. sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
3. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem 1. Kassenwart, dem 2. Kassenwart und dem 1. Schriftführer. Ergänzt wird der Ausschuss durch den technischen Leiter, den Sportwart und den Jugendwart.



§ 9 Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben aus.
3. Der Vereinsausschuss oder der Vorstand allein sind für Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 1.000 € selbstständig zuständig. Darüberhinausgehende Rechtsgeschäfte benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende leiten die Sitzungen des Vereinsausschusses und berufen ihn bei Bedarf ein. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der 1. und 2. Kassenwart sind für die Verwaltung der Finanzen des Vereins zuständig, einschließlich der Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie der Erstellung von Rechenschaftsberichten für die Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, Zahlungen im Namen des Vereins zu leisten, benötigen jedoch für bestimmte Ausgaben die Zustimmung des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung. Die Schriftführer sind für die Erstellung von Dokumenten und Protokollen zuständig. Der Vereinsausschuss bestimmt die Aufgaben des technischen Leiters, des Sportwarts und des Jugendwarts. Vorstands- und Ausschussmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und üben ihre Funktionen bis zur Neuwahl aus. Sie erhalten keine Vergütung, können aber Reisekosten erstattet bekommen.
6. Die Aufgabe des 1. oder 2. Schriftführers (als Stellvertreter) ist es, notwendige Schriftstücke zu erstellen und Protokolle der Vereinsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen zu führen, insbesondere die gefassten Beschlüsse zu dokumentieren. Diese Protokolle müssen vom Schriftführer und dem jeweils leitenden Vorsitzenden unterschrieben werden.
7. Der Vereinsausschuss legt die Aufgaben des technischen Leiters, des Sportwarts und des Jugendwarts fest.
8. Der Vorstand und die anderen Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben kommissarisch im Amt, bis neue Wahlen stattfinden. Wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
9. Wenn ein Vorstands- oder Ausschussmitglied ausscheidet, können die verbleibenden Ausschussmitglieder ein anderes Mitglied beauftragen, kommissarisch die Aufgaben zu übernehmen, bis eine neue Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung stattfindet.



10. Vorstands- und Ausschussmitglieder des Vereins erhalten keine Vergütung. Reisekosten werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet, wobei für Veranstaltungen in Unterfranken ein halbes und für alle anderen Veranstaltungen ein volles Tagegeld gezahlt wird. Bei Veranstaltungen, die eine Übernachtung erforderlich machen und mehr als 150 km entfernt sind, kann das Übernachtungsgeld bis zur doppelten Höhe des Satzes erstattet werden.

§ 10 Revisoren

In der jährlichen Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt, deren Aufgabe es ist, mindestens einmal jährlich die Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen, wobei die Prüfung sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen beschränkt. Der Vereinsausschuss hat zudem die Befugnis, zur Beratung und Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse einzusetzen.

§ 11 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zur Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.



§ 12 Mitgliederversammlung

1 Einberufung

- Jährlich, vorzugsweise im März, durch den Vorstand.
- Schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen, Ort, Zeit und Tagesordnung angegeben.

2 Anträge

- Sollen schriftlich beim Vereinsausschuss eingereicht werden.

3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- Können auf Beschluss des Vereinsausschusses oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

4 Entscheidungsfindung

- Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Dringlichkeitsanträge erfordern die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Berichte und Entlastung

- Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichts der Revisoren.
- Die Enthebung des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Revisoren von ihrer Verantwortung.

2. Wahlen

- Die Neu- oder Ersatzwahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Revisoren.

3. Haushaltsplan

- Die Aufstellung eines Haushaltsplans, einschließlich der Festsetzung der in § 6 aufgeführten Beträge.

4. Satzungsänderungen

- Entscheidungen über Satzungsänderungen.

5. Auflösung oder Zweckbestimmung

- Beschlüsse über die Auflösung oder Zweckbestimmung des Vereins.

Wenn Sie weitere Informationen zu einem bestimmten Unterpunkt benötigen oder andere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.



§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

1. Vorsitz in der Mitgliederversammlung

- Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geführt. Falls beide verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.

2. Mehrheitsprinzip

- Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Abstimmung

- Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, es sei denn, mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder verlangt eine geheime (schriftliche) Abstimmung.

4. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden

- Bei der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wenn keine Mehrheit erreicht wird, erfolgt in einer zweiten Wahlrunde eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wenn keiner der beiden Kandidaten zurücktritt.

5. Wahl der übrigen Vereinsausschussmitglieder

- Bei der Wahl der übrigen Vereinsausschussmitglieder gilt das einfache Mehrheitsprinzip. Stichwahlen und Losentscheidungen gelten wie in Absatz (4) beschrieben.
- Wenn für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann dieser Kandidat in einem Wahlgang gewählt werden.

Bitte lassen Sie mich wissen, wenn Sie weitere Informationen zu einem dieser Punkte benötigen oder weitere Fragen haben.



§ 15 Satzungsänderungen:

- Der Wortlaut der Satzungsänderungsanträge muss allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden und in der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß vorgelegt werden.
- Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Änderung stimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. und 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach den §§ 47 ff BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 16 Konkurs:

Im Falle des Konkurses bleibt der Verein als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter
Nr. VA 586 am 28.05.1974.